

Kurztitel

Lehrabschlußprüfung Kellner

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1992 aufgehoben durch BGBI. Nr. 1095/1994

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.07.1992

Außerkräftretensdatum

30.06.1995

Text**Fachrechnen**

§ 6. (1) Die Prüfung hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Prozentrechnungen,
- b) Schlußrechnungen,
- c) Einfache Kalkulation.

(2) Die Verwendung von Rechenbehelfen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 75 Minuten zu beenden.